

S 3 SF 155/10 E

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
SG Augsburg (FSB)
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten
Abteilung

3
1. Instanz
SG Augsburg (FSB)
Aktenzeichen
S 3 SF 155/10 E
Datum

14.07.2010
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
-

Datum

-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum

-
Kategorie
Kostenbeschluss

Leitsätze

1. Auch bei einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid ist der Gebührenrahmen von Nr. 3106 VV RVG unter Beachtung der Kriterien des [§ 14 RVG](#) auszufüllen.
2. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ([Art. 3 GG](#)) gebietet bei der Bestimmung der Höhe der Terminsgebühr danach zu differenzieren, ob der Rechtsanwalt an einer mündlichen Verhandlung teilgenommen hat oder nicht.
Die Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung vom 3. Mai 2010 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Am 27.05.2009 reichte der Erinnerungsführer (Ef) für seine Mandantin Klage zum Sozialgericht Augsburg ein und reichte mit weiterem Schriftsatz (09.07.2009) die Anträge sowie eine einseitige Begründung nebst PKH-Antrag nach. Zu dem von Amts wegen eingeholten und für die Mandantin im Ergebnis negativen Gutachten übersandte er ein augenärztliches Attest. Mit Beschluss vom 22.02.2010 bewilligte der Vorsitzende der 5. Kammer unter gleichzeitiger Beordnung des Ef Prozesskostenhilfe (PKH) ab 13.07.2009. Ebenfalls unter dem 22.02.2007 erging schließlich der den Beteiligten vorab angekündigte Gerichtsbescheid.

Mit Kostenfestsetzungsantrag vom 10.03.2010 machte der Ef für die Leistungszeit "03.09.2008 bis 09.03.2010" folgende Gebühren geltend:

Verfahrensgebühr, Nr. 3103 VV RVG 170,00 EUR
Terminsgebühr, Nr. 3106 VV RVG 200,00 EUR
Post und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG 20,00 EUR
Ablichtungen, Nr. 7000 VV RVG 30,85 EUR
Mehrwertsteuer, Nr. 7008 VV RVG 79,96 EUR
Gesamtbetrag 500,81 EUR

Aufgefordert, die Notwendigkeit der gefertigten Kopien anwaltlich zu versichern, korrigierte der Ef seinen bisherigen Vortrag dahin, dass im Klageverfahren nur 43 Kopien gefertigt worden seien.

Mit Beschluss vom 04.05.2010 setzte die Kostenbeamtin die von der Staatskasse zu erstattenden Kosten auf 370,69 EUR fest. Abweichend von der Forderung des Ef bezifferte sie die Terminsgebühr mit 100 EUR.

Hiergegen wendet sich der Ef mit seiner Erinnerung. Eine pauschale Verminderung der Terminsgebühr bei Entscheidungen durch Gerichtsbescheid sei nicht gerechtfertigt. Er nimmt Bezug auf Entscheidungen der Landessozialgerichte (LSG) München, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. Bei der Bemessung der "fiktiven" Terminsgebühr nach Entscheidung durch Gerichtsbescheid sei der "fiktive" Arbeitsaufwand für die Wahrnehmung des "fiktiven" Termines in Ansatz zu bringen.

II.

Das Gericht ist zur Entscheidung befugt ([§ 56 Abs. 1](#) Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG -). Die rechtzeitig eingelegte und auch im Übrigen zulässige Erinnerung ist nicht begründet.

Rechtsgrundlage für den Vergütungsanspruch des Ef ist [§ 45 RVG](#). Danach hat der im Wege der PKH beigeordnete Rechtsanwalt in Verfahren vor Gerichten eines Landes Anspruch auf die gesetzliche Vergütung aus der Landeskasse. Die Beordnung des Ef erfolgte mit Beschluss vom 22.02.2010.

Zur Feststellung der gesetzlichen Vergütung im Sinne von [§ 45 RVG](#) ist auf [§§ 3, 14 RVG](#) abzustellen, da der Ef in diesem Verfahren einer nach [§ 183](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kostenprivilegierten Klägerin als Bevollmächtigter beigeordnet wurde.

Rechtsgrundlage und Prüfungsmaßstab für die im Erinnerungsverfahren streitig gebliebene Höhe der zu erstattenden Terminsgebühr sind die [§§ 3](#) und [14 RVG](#). Nach [§ 14 RVG](#) bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen. Zu beachten ist dabei auch das dem RVG als Anlage 1 zu [§ 2 Abs. 2 RVG](#) angefügte Vergütungsverzeichnis (VV). Dort ist geregelt, dass der Anwalt in Verfahren vor den Sozialgerichten, in denen - wie vorliegend - Betragsrahmengebühren entstehen, für die Wahrnehmung des Termins zur mündlichen Verhandlung eine Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV RVG von 20 EUR bis 380 EUR erhält. Nach dem Willen des Gesetzgebers steht ihm dabei in Verfahren mit durchschnittlicher Schwierigkeit, durchschnittlichem Aufwand und durchschnittlicher Bedeutung für den durchschnittlich begüterten Mandanten die Mittelgebühr (hier: 200 EUR) zu. Entscheidend ist eine Gesamtabwägung: Es müssen sämtliche den Gebührenanspruch potentiell beeinträchtigenden Faktoren miteinander im Einzelfall abgewogen werden. Dem Grunde nach fällt die Gebühr auch dann an, wenn das Gericht durch Gerichtsbescheid entscheidet.

Dem Ef steht eine höhere Terminsgebühr als 100 EUR nicht zu. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass auf jeden einzelnen angefallenen Gebührentatbestand die vom Gesetzgeber in [§ 14 RVG](#) vorgegebenen Gesichtspunkte gesondert anzuwenden sind. Im Ergebnis bedingt also eine oberhalb der Mittelgebühr festgesetzte Verfahrensgebühr nicht automatisch oder zwingend eine Terminsgebühr in gleicher Höhe. Das Sozialgericht Augsburg geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass eine Terminsgebühr in Höhe der Mittelgebühr regelmäßig dann anfällt, wenn der Anwalt an einer insgesamt durchschnittlichen, das heißt durchschnittlich lange andauernden und ihn durchschnittlich nach Schwierigkeit des Verfahrens fordernden mündlichen Verhandlung teilgenommen hat. Vom zeitlichen Rahmen legt es dabei in etwa eine 30-minütige Verhandlung zu Grunde. Geht die zeitliche Beanspruchung des Bevollmächtigten zum Beispiel durch Wartezeiten darüber hinaus oder gestaltet sich die mündliche Verhandlung besonders schwierig oder beispielsweise durch Einvernahme von Zeugen als aufwändig, wird je nach konkreter Fallgestaltung im Streitfall eine Gebühr oberhalb der Mittelgebühr festgesetzt.

Abgesehen von den auf die Person des Mandanten zielenden Tatbestandsmerkmalen des [§ 14 RVG](#) soll also nach dem Willen des Gesetzgebers bei Konkretisierung der Betragsrahmengebühren ([§ 3 RVG](#)) Ausmaß und Umfang der beruflichen Beanspruchung des Anwalts berücksichtigt und "gespiegelt" werden. Es ist wohl unbestritten, dass die anwaltliche Belastung in einem Verfahren wesentlich höher ist, wenn er - namentlich bei der Geographie des Bezirks des Sozialgerichts Augsburg - nach längerer Anreise (nicht selten 1 bis 2 h) an einer mündlichen Verhandlung teilnimmt. In vielen Fällen muss also ein Anwalt für die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht Augsburg faktisch einen Vormittag einkalkulieren. Wird in dem betreffenden Verfahren dagegen ein Gerichtsbescheid erlassen, fällt ein entsprechender Aufwand (vgl. [§ 14 RVG](#): "Umfang ... der anwaltlichen Tätigkeit") nicht einmal ansatzweise an. Dieser wesentliche Differenzierungsgrund der Nicht-/Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung führt vor dem Hintergrund von [Art. 3 Grundgesetz \(GG\)](#) auch zwingend zu einer differenzierten Ausfüllung des Gebührenrahmens der Nummer 3106 VV RVG.

Die gegenteilige Auffassung des Ef, auch bei Abschluss eines Verfahrens durch Gerichtsbescheid sei für den "Normalfall" automatisch die Mittelgebühr anzusetzen, kann weder aus der Gesetzesbegründung noch positivrechtlich dem RVG bzw. VV begründet werden. Fest steht lediglich, dass der Gesetzgeber in Nr. 3106 VV RVG festgeschrieben hat, dass auch bei Verfahrensbeendigung durch Gerichtsbescheid (und ohne mündliche Verhandlung) dem Grunde nach eine Terminsgebühr anfällt. Maßstab ist und bleibt in diesem Fall allein [§ 14 RVG](#). Es kann daher der Auffassung des LSG Nordrhein-Westfalen, "allein die Tatsache, dass keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, sondern das Sozialgericht im schriftlichen Verfahren durch Gerichtsbescheid entschieden hat, rechtfertigt vorliegend nicht die Annahme eines unterdurchschnittlichen Umfangs der anwaltlichen Tätigkeit" (Beschluss vom 04.01.2010; L19 B 316/09 AS) nicht gefolgt werden. Die Kammer teilt auch nicht die (nach ihrer Auffassung nicht näher begründete) Rechtsauffassung des LSG Schleswig-Holstein (Beschluss vom 17.07.2008, [L 1 B 127/08 SG](#)), dass in solchen Fallgestaltungen die Kriterien des [§ 14 RVG](#) - weil keine Verhandlung stattgefunden hat - fiktiv zu prüfen seien und zu fragen sei, wie der Aufwand des PKH-Anwalts gewesen wäre, wenn eine Verhandlung stattgefunden hätte. Die entscheidende Kammer versteht [§ 14 RVG](#) vielmehr so, dass die Gebührenbestimmung auf der Grundlage eines tatsächlichen (regelmäßig in der Vergangenheit liegenden) Geschehensablaufs zu erfolgen hat. Für fiktive Betrachtungsweisen erscheint hier kein Raum.

Die vom Ef zitierten obergerichtlichen Entscheidungen würden aber, selbst wenn ihnen gefolgt würde, zu keinem für ihn günstigeren Ergebnis führen. Denn das LSG Schleswig-Holstein setzt bei seiner fiktiven Betrachtungsweise auch eine durchschnittliche Verhandlungsdauer voraus. Diese bestimmt es mit 50 Minuten (Min.). Bei einer fiktiven Verhandlung von 25 Min. Dauer (weil unter anderem klarer und einfacher Sachverhalt) hält es den Aufwand des Anwalts mit der halben Mittelgebühr als ausreichend vergütet. Bei der Realisierung einer solchen fiktiven Betrachtungsweise bezogen auf das Ausgangsverfahren nach dem Blindengeldgesetz (S 5 BL 1/09) mit einem klaren Beweisergebnis, welches durch die nachträglich eingereichte ärztliche Bescheinigung offenbar nicht zu erschüttern war, wäre die Terminsgebühr bei einer zu erwartenden mündlichen Verhandlung von ca. 30 Min. dementsprechend mit der halben Mittelgebühr (wie von der Kostenbeamtin entschieden) festzusetzen.

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat in seinem oben genannten Beschluss letztlich die Mittelgebühr auch dadurch gerechtfertigt, weil der Prozessbevollmächtigte nach Erhalt der Anhörung nochmals zur Sach- und Rechtslage Stellung genommen hat. Dieser Nachsatz lässt durchaus den Schluss zu, dass das Gericht andernfalls eine niedrigere Gebühren festgesetzt hätte. Da der Ef auf das Anhörungsschreiben des Vorsitzenden der 5. Kammer lediglich das (rechtlich nicht erforderliche) Einverständnis seiner Mandantin mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid erklärte, zur Sach- und Rechtslage aber nichts mehr (Neues) vortrug, stünde ihm also auch nach Auffassung dieses Obergerichts wohl kaum die begehrte Mittelgebühr zu.

Die vom Ef offenbar präferierte Rechtsprechung des LSG Schleswig-Holstein, die Terminsgebühr sei aufgrund einer fiktiven mündlichen Verhandlung zu bestimmen, kann im Übrigen nach Auswertung der hierzu aus juris bzw. www.Sozialgerichtsbarkeit.de verfügbaren

Rechtsprechung auch nicht als "herrschend" gewertet werden. In diesem Zusammenhang verweist das Gericht insbesondere auf den Beschluss des LSG Sachsen (08.02.2008, [L 6 B 466/07 R-KO](#)). Dort wird (vgl. Rn. 38 Ausdruck juris) die Auffassung vertreten, dass dann, wenn der Anwalt auf die Ankündigung eines Gerichtsbescheids durch das Gericht - wie vorliegend - nicht reagiert, die Mindestgebühr von 20 EUR in Betracht kommen dürfte. Dieser strengen Sichtweise folgt das entscheidende Gericht aber nicht.

Die Festsetzung mit Beschluss vom 04.05.2010 ist hinsichtlich der Höhe der Terminsgebühr rechtlich nicht zu beanstanden. Die Erinnerung war daher zurückzuweisen.

Der Beschluss ergeht kostenfrei.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2010-07-26